



Präambel
Aufgrund des § 1 (2) BauGB i.V.m. § 2 (1) Nr. 1 Verbandsgemeinschaftsgesetz i.V.m. § 45 (4) i.V.m. § 90 (1) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Verbandsgemeinde Vorharz die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Begründung (Teil B) und dem Umweltbericht (Teil C), beschlossen.

Wegeleben, den (Siegel)

Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke
1. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz hat in der Sitzung vom 28.03.2011 die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.09.2013 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz Nr. 09/2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Wegeleben, den (Siegel)

Bürgermeisterin

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 02/2012 hat in Form eines Erörterungsgesprächs am 17.10.2013 stattgefunden. Der Erörterungstermin wurde am 19.09.2013 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz Nr. 09/2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Wegeleben, den (Siegel)

Bürgermeisterin

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.03.2012 frühzeitig über den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 02/2012 unterrichtet. Die Beteiligung hat bis einschließlich 27.04.2012 stattgefunden.

Wegeleben, den (Siegel)

Bürgermeisterin

4. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 03/2014 wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht am 31.03.2014 vom Verbandsgemeinderat beschlossen und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Beschluss wurde am 17.04.2014 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz Nr. 04/2014 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf hat in der Zeit vom 28.04.2014 bis einschließlich 03.06.2014 öffentlich ausgelegen.

Wegeleben, den (Siegel)

Bürgermeisterin

5. Zum Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 03/2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.04.2014 unterrichtet. Die Beteiligung hat bis einschließlich 03.06.2014 stattgefunden.

Wegeleben, den (Siegel)

Bürgermeisterin

6. Der Verbandsgemeinderat hat am 05.10.2015 die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen geprüft und abgewogen. Der geänderte Entwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 07/2015 wurde in gleicher Sitzung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB beschlossen. Die Beschlüsse wurden mit Datum vom im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz Nr. ortsüblich bekannt gemacht.

Wegeleben, den (Siegel)

Bürgermeisterin

7. Zum geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 07/2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet. Die Beteiligung hat bis einschließlich stattgefunden.

Wegeleben, den (Siegel)

Bürgermeisterin

8. Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Wegeleben, den (Siegel)

Bürgermeisterin

9. Die Verbandsgemeinde Vorharz hat mit Beschluss des Verbandsgemeinderats vom den Flächennutzungsplan in der Fassung vom festgestellt.

Wegeleben, den (Siegel)

Bürgermeisterin

10. Das Landesverwaltungsamt, Referat hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

11. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Wegeleben, den (Siegel)

Bürgermeisterin

12. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Wegeleben, den (Siegel)

Bürgermeisterin

Planungslage:
ALK1 TK101120211 | © LVermeGeo | www.vermegeo.sachsen-anhalt.de | 0911 193421

PLANZEICHNERKLÄRUNG
Es gelten die Bauartungsverordnungen (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist und die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist. Darüber hinaus wurden in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Vorharz weitere gemeinsame Planzeichen entwickelt.

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - §§ 1 bis 11 der Bauartungsverordnung - BauNVO -)

- Gewerbliche Baufläche
 - Wohnbaufläche
 - Gemischte Baufläche
 - Sonderbaufläche
 - Sonderbaufläche mit Nutzungsoverlagerung (z.B. Windenergie)
- Zweckbestimmung**
- Winderzeugung
 - Naherholung
 - Photovoltaik
 - Pferdefütterung und Reitplatz
 - Tierhaltung
 - Großflächiger Einzelhandel

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Einrichtungen und Anlagen

- Öffentliche Verwaltungen
- Schulen / kirchlichen Zwecken dienende Gebäude
- Kirchen / kirchlichen Zwecken dienende Gebäude/Einrichtungen
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude/Einrichtungen
- gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude/Einrichtungen

- Soziale Zwecke dienende Gebäude/Einrichtungen
 - Feuerwehre
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude/Einrichtungen
 - Spielanlagen
- 5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege** (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen**
- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Örtliche Hauptverkehrsstraßen
- 7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Zweckbestimmung**
- Abfallablagern
 - Wasserablagern
 - Gasablagern
 - Abwasserablagern
 - Elektrizität

9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

- Grünflächen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

- Wasserflächen

- Zweckbestimmung
 - Badegelände
 - Friedhof
 - Spielanlagen
 - Daueranlagengelände
 - Nutzung + Freizeitanlagen
 - Streubau
- 11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen**
- Flächen für Aufschüttungen
- 12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft**
- Flächen für die Landwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Biotope

14. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

Umgrenzung von Bereichen, die dem Denkmalschutz unterliegen

- Typisierung
- Bodendenkmal
- Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

- Zweckbestimmung
 - Naturschutzgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Geschützter Park
 - FFH-Gebiet
 - Naturdenkmal
 - Flächennaturdenkmal
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
 - Vogelschutzgebiet
- 15. Sonstige Planzeichen**
- Altlastenstandort bzw. verdachtsfläche mit Hf. Nr. gem. Altlastenkataster 12345
 - Begrenzung Trassenkorridor, Planung
 - Windkraftanlage
 - Bergbau, aufgeschlossen

16. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

- Zweckbestimmung
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Park
- FFH-Gebiet
- Naturdenkmal
- Flächennaturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Vogelschutzgebiet

- Zweckbestimmung
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Park
- FFH-Gebiet
- Naturdenkmal
- Flächennaturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Vogelschutzgebiet

17. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

- Zweckbestimmung
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Park
- FFH-Gebiet
- Naturdenkmal
- Flächennaturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Vogelschutzgebiet

- Zweckbestimmung
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Park
- FFH-Gebiet
- Naturdenkmal
- Flächennaturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Vogelschutzgebiet



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
Verbandsgemeinde Vorharz,
Landkreis Harz

Planzeichnung (Teil A), Vorentwurf

Teilplan 6
Gemeinde Hederleben

Stand: 07 / 2015 Maßstab 1:10.000

URBISCH ARCHITEKTEN
SCHULZENSTRASSE 1 38835 OSTERWICK TELEFON 03942161343 FAX 039421 61345